







Antrag auf Befundprüfung eines Wärme- / Kältezählers oder eines seiner Teilgeräte sowie Kombinationen

Dieser Antrag ist mit dem Zähler zur Befundprüfung einzureichen

Wärmezähler **Kältezähler** **Teilgerät**

Antragsteller	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	

Messgeräteverwender <small>z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgerätebetreiber</small>	
Name:	Telefon:
Straße:	Sachbearbeiter/in:
PLZ/Ort:	

		Wärme- / Kältezähler	Rechenwerk	Durchfluss- sensor	Temperatur- fühler
Hersteller:					
Fabrik-Nr:					
Nenndurchfluss Q_n/q_p :					
Innerstaatliche Bauartzulassung	Zulassungs- zeichen:				
	Eichkenn- zeichen: (Eichjahr)				
Konformitätsbe- wertete Teilgeräte	Prüf- bescheinigungs- nummer:				
	Konformitäts- kennzeichnung	CE M <input type="text"/>	CE M <input type="text"/>	CE M <input type="text"/>	CE M <input type="text"/>
Zählerstand:	 kWh/MWh/GJm ³ kWh/MWh/GJm ³ m ³	



Antrag auf Befundprüfung eines Wärme- / Kältezählers oder eines seiner Teilgeräte sowie Kombinationen

Dieser Antrag ist mit dem Zähler zur Befundprüfung einzureichen

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Bemerkung: (z.B. Foto beigefügt)	Voraussichtliches Ausbaudatum:

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. der Durchflusssensor des Wärme- oder Kältezählers unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen ist,
2. durch ein Ausbauprotokoll (ergänzt durch geeignete Bilddokumentationen, Fotos o.ä.) die Verwendungssituation des Messgerätes zu dokumentieren ist,
3. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung des Durchflusssensors eine Frist von 21 Tagen nicht überschritten werden soll,
4. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung des Messgerätes beinhaltet,
5. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Messstellenbetreiber/Verwender des Messgerätes gemäß § 59 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz (gültig ab 1.1.2015) die Kosten der Befundprüfung.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen:

ja

nein

Datum

Unterschrift des Antragstellers